Mannheim

~~20~~ 13 84/5 Rheinau ~~21~~

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET AN DER WACHENBURGSTRASSE UND MARTINISTRASSE

M.1:1000 84/5

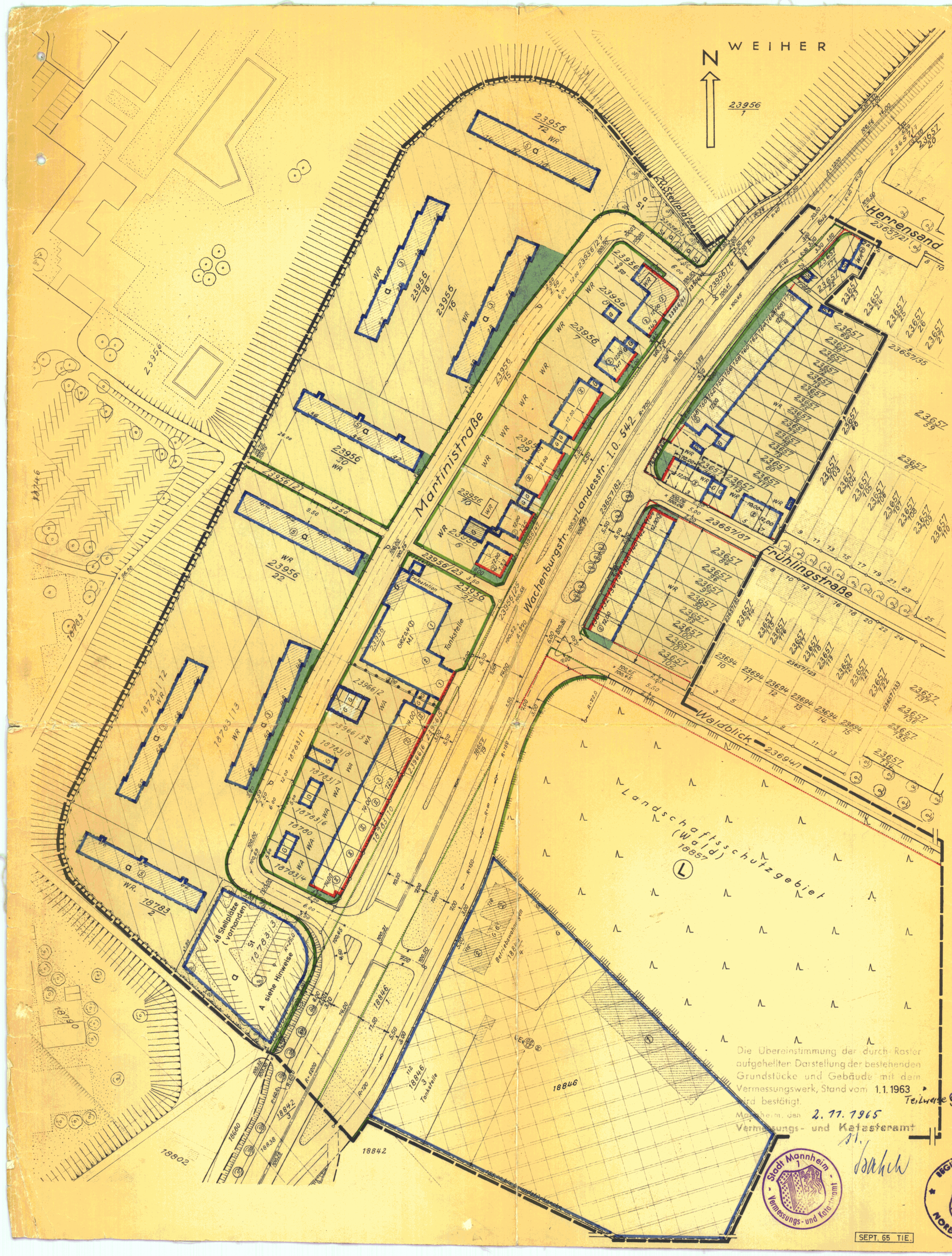

Erläuterung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- festgesetzte oder bestehende Baulinie
- festgesetzte oder bestehende Straßenbegrenzungs- u. Baulinie
- festgesetze Straßenbegrenzungslinie

(Baulinien u. Straßenbegrenzungslinien festgestellt als Bau- und Straßenfluchten durch Bezirksratsbescheid vom 9.6.21, 29.11.28, 7.2.29)

- neu festzusetzende Straßenbegrenzungs- u. Baulinie
- neu festzusetzende Baulinie
- neu festzusetzende Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Baugrenze
- besonderer Bebauungsplan vorgesehen
- aufzuhebende Baulinie bei verbleibender Straßenbegrenzungslinie
- aufzuhebende Straßenbegrenzungslinie
- aufzuhebende Straßenbegrenzungs- und Baulinie oder aufzuhebende Straßenbegrenzungs- bzw. Baulinie

(Baulinien u. Straßenbegrenzungslinien festgestellt als Bau- und Straßenfluchten durch Bezirksratsbescheid vom 9.6.21, 29.11.28, 7.2.29)

- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Straßenflächen und -plätze
- 100,45 alte Straßenhöhen
- 100,50 neue Straßenhöhen
- Straßengrün
- Vorgartenflächen
- (L) Landschaftsschutzgebiet
- WR Reine Wohngebiete (§3BauNVO)
- WR als Ausnahme Laden zulässig (§ 3 Abs. 3 Bau NVO)
- MI Mischgebiete (§6BauNVO)
- GE Gewerbegebiet (§8BauNVO)
- bestehende und bleibende Grundstücksgrenzen
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- Bereich der baulichen Nutzung
- vorgesehene Grundstücksgrenzen
- ohne Sign. Einfriedigung auf der Grenze: Holz, Eisen, oder Hecke, 0,80m hoch
- Einfriedigung nur als Saumstein
- nicht durch Einfriedigungen unterteilte Flächen
- (III) Zahl der Vollgeschosse bei Neubebauung (zwingend)
- (2) Zahl der vorhandenen Vollgeschosse bei bestehender Bebauung
- Satteldach, 35° Neigung
- P Parkplätze, St Stellplätze, G Garagen
- zu entfernende Gebäude
- neue Böschungen
- (0,8) GRZ Grundflächenzahl
- (1,2) GFZ Geschoßflächenzahl

Schriftliche Festsetzungen und Hinweise:

DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENRÄUME IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.

DIE ANGEGEBENEN BAUTIEFEN SIND HÖCHSTMASSE.

FUSSWEGE DÜRFEN VON PRIVATEN FAHRZEUGEN NICHT BEFAHREN WERDEN.

FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU NVO VOM 26. JUNI 1962 UND DER LBO VOM 1. JANUAR 1965.

BEI DER MIT A GEKENNZEICHNETEN ABSTELLFÄCHE IST DIE ERRICHTUNG ZUSÄTZLICHER OBERER ABSTELLEBENEN BIS ZU 4.00m ÜBER NIVEAU ZULÄSSIG.

AUF DEN GRUNDSTÜCKEN LGB. 18783/4, 18780, 18783/6, 18783/7, 18783/8, 23966/3 23966/2 SIND LÄDEN ZULÄSSIG. DAS 1. OBERGESCHOSS IST UM 2.00m HINTER DIE BAULINIE ZURÜCKZUSETZEN.

REIHEN- KETTEN- UND DOPPELHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE ANEINANDER ANGEPASST WERDEN.

ES KANN GESTATTET UND AUCH GEFORDERT WERDEN, DASS DIE GEWERBE-GRUNDSTÜCKE BIS ZUR SEITLICHEN UND HINTEREN GRUNDSTÜCKSGRENZE OHNE GRENZABSTAND BEBAUT WERDEN.

Mannheim, den 2. 11. 1965

DER OBERBÜRGERMEISTER REF. VIII

Kiriss

STADTOBERBAUDIREKTOR

Mannheim, den 2. 11. 1965

STADTPLANUNGSAMT

Gauer

BAUDIREKTOR

Nr. I-2410215/98

Teilweise Genehmigt (§ 11 BBauG, § 111 LBO)

Karlsruhe, den 9. Okt. 1968

Regierungspräsidium Nordbaden

Im Auftrag

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 6. Juni 1967 als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist nach § 12 BBauG am 28. Nov. 1968 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 28. Nov. 1968

Stadt Mannheim

Oberbürgermeister

Bürgermeister

Stadt Mannheim 1 Vermessungs- und Katasteramt

Regierungspräsidium Nordbaden